

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1971

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	30. 3. 1971	Elfte Verordnung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	88
2005		Berichtigung zur Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 21. Januar 1971 (GV. NW. S. 26/SGV. NW. 2005)	89
223	25. 3. 1971	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz	89
34	17. 3. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	92
	29. 3. 1971	Bekanntmachung in Enteignungssachen	93

2005

**Elfte Bekanntmachung
über Veränderungen der Bezirke der
Landesmittelbehörden und der unteren
Landesbehörden**

Vom 30. März 1971

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 1970 (GV. NW. S. 730), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt „II Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“ erhält die Nummer 2.11 folgende Fassung:

2.11 Amt für Agrarordnung — Mönchengladbach —	Kreisfreie Städte	Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt
	Kreise	Erkelenz, Geldern, Jülich, Kempen-Krefeld

Die Nummer 9.110 erhält folgende Fassung:

9.110 Der Geschäftsführer der Kreisstelle Grevenbroich- Neuss der Landwirtschafts- kammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise — Grevenbroich —	Kreisfreie Städte	Mönchengladbach, Neuss, Rheydt
	Kreis	Grevenbroich

Die Nummer 10.201 erhält folgende Fassung:

10.201 Schulamt für den Kreis Lüdenscheid — Lüdenscheid —	Kreis	Lüdenscheid
---	-------	-------------

Die Nummer 10.502 erhält folgende Fassung:

10.502 Schulamt für die Stadt Bonn, Bonn-Bad Godesberg	Kreisfreie Stadt	Bonn
---	------------------	------

Die Nummer 13.31 erhält folgende Fassung:

13.31 Wasserwirtschaftsamt Lippstadt	Im Regierungsbezirk Arnsberg die unter lfd. Nr. 13.21 ausgenommenen Gebiete ausschließlich der unter lfd. Nr. 13.61 genannten Gebiete; im Regierungsbezirk Detmold der Kreis Büren, der Kreis Paderborn mit Ausnahme der Gemeinde Hövelhof, Ostentland und Westerloh und im Kreise Wiedenbrück die Ortsteile Mastholte und Moese der Stadt Rietberg sowie das Einzugsgebiet der Lippe innerhalb der Gemeinde Langenberg; im Regierungsbezirk Münster das Einzugsgebiet der Lippe im Kreis Beckum sowie westlich Hamm das Gebiet, das südlich der amtlich festgestellten Grenze des rechtsseitigen Überschwemmungsgebietes der Lippe liegt.	
--------------------------------------	---	--

Düsseldorf, den 30. März 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— GV. NW. 1971 S. 88.

2005

**Berichtigung
zur Bekanntmachung über Änderungen der
Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden
vom 21. Januar 1971
(GV. NW. S. 26/SGV. NW. 2005)**

Die Nummern 1.9 und 1.10 entfallen.

Die bisherige Nummer 1.11 wird die Nummer 1.9.

— GV. NW. 1971 S. 89.

223

**Verordnung
über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2
Lernmittelfreiheitsgesetz**

Vom 25. März 1971

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (GV. NW. S. 298) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsdauer

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel entsprechen (Durchschnittsbeträge), gelten für das Schuljahr 1971/72.

§ 2

Sparsamkeitsgrundsatz und Ausgleich
der Durchschnittsbeträge

(1) Bei der Auswahl der Schulbücher ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Schulbücher tatsächlich benötigt werden. Es soll grundsätzlich versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

(2) Durchschnittsbeträge einzelner Klassen (Stufen, Semester, Ausbildungsjahre) dürfen nur überschritten werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen unerlässlich ist und die Durchschnittsbeträge anderer Klassen derselben Schulstufe in mindestens der gleichen Höhe unterschritten werden. Die Summe der Beträge einer Schulstufe darf nach dem stufeninternen Ausgleich nicht höher sein als die Summe der in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge.

(3) Klassen (Semester) derselben Schulstufe sind die Klassen 1 bis 4 (Grundstufe),

die Klassen 5 bis 10 und die Semester 1 bis 6 der Realschule (Hauptstufe; Sekundarstufe I) sowie die Klassen 11 bis 13 (Kollegstufe; Sekundarstufe II).

Die Klassen der Schule für Lernbehinderte und der Schule für Geistigbehinderte sind als eine Schulstufe zu behandeln. Bei den Schulen für Sehbehinderte, für Schwerhörige, für Körperbehinderte und für Sprachbehinderte sind die Klassen 1 bis 5 als Grundstufe, die Klassen 6 bis 10 oder 11 als Hauptstufe zu behandeln. Bei den Schulen für Gehörlose sind die Klassen 1 bis 6 als Grundstufe und die Klassen 7 bis 10 oder 11 als Hauptstufe zu behandeln.

Berufsbildende Schulen, gymnasiale Kurzformen, Abendgymnasien und Kollegs sind jeweils als eine Schulstufe (Sekundarstufe II) zu behandeln.

§ 3

Grundschule

(1) Für die Grundschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 1 bis zu 20,00 DM
- Klasse 2 bis zu 27,00 DM
- Klasse 3 bis zu 45,00 DM
- Klasse 4 bis zu 26,00 DM.

(2) Für den **Schulkindergarten** wird ein Betrag bis zu 20,00 DM festgesetzt.

(3) Für die Vorklasse wird ein Betrag bis zu 24,00 DM festgesetzt.

§ 4

Hauptschule

Für die Hauptschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 5 bis zu 109,00 DM
- Klasse 6 bis zu 27,00 DM
- Klasse 7 bis zu 110,00 DM
- Klasse 8 bis zu 27,00 DM
- Klasse 9 bis zu 44,00 DM
- Klasse 10 bis zu 111,00 DM.

§ 5

Realschule

(1) Für die Realschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 5 bis zu 136,00 DM
- Klasse 6 bis zu 44,00 DM
- Klasse 7 bis zu 127,00 DM
- Klasse 8 bis zu 87,00 DM
- Klasse 9 bis zu 107,00 DM
- Klasse 10 bis zu 45,00 DM.

(2) Für die **Aufbaurealschule** werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 7 bis zu 162,00 DM
- Klasse 8 bis zu 98,00 DM
- Klasse 9 bis zu 114,00 DM
- Klasse 10 bis zu 64,00 DM.

§ 6

Gymnasien

(1) Für das **altsprachliche**, das **neusprachliche**, das **mathematisch-naturwissenschaftliche** Gymnasium, das **sozialwissenschaftliche Mädchengymnasium**, das **Gymnasium für Frauenbildung**, das **Sportgymnasium**, das **Gymnasium in Aufbauform für Realschulabsolventen** (Klassen 11—13) und das **musische Gymnasium** (Klassen 9—13) werden folgende Beträge festgesetzt:

- Klasse 5 bis zu 103,00 DM
- Klasse 6 bis zu 77,00 DM
- Klasse 7 bis zu 107,00 DM
- Klasse 8 bis zu 120,00 DM
- Klasse 9 bis zu 112,00 DM
- Klasse 10 bis zu 81,00 DM
- Klasse 11 bis zu 159,00 DM
- Klasse 12 bis zu 114,00 DM
- Klasse 13 bis zu 16,00 DM.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden festgesetzt für das Aufbaugymnasium:

Klasse 7 bis zu	153,00 DM
Klasse 8 bis zu	107,00 DM
Klasse 9 bis zu	90,00 DM
Klasse 10 bis zu	99,00 DM
Klasse 11 bis zu	137,00 DM
Klasse 12 bis zu	78,00 DM
Klasse 13 bis zu	28,00 DM;

für die Klasse 10 des vierjährigen pädagogisch-musischen Gymnasiums in Aufbauform und des vierjährigen naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform bis zu 177,00 DM;

für das wirtschaftswissenschaftliche, das erziehungswissenschaftliche Gymnasium (Klassen 11 bis 13), das drei- und vierjährige pädagogisch-musische Gymnasium in Aufbauform, das dreijährige wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Gymnasium in Aufbauform und das drei- und vierjährige naturwissenschaftliche Gymnasium in Aufbauform:

Klasse 11 bis zu	153,00 DM
Klasse 12 bis zu	79,00 DM
Klasse 13 bis zu	19,00 DM.

§ 7

Pädagogisches Fachinstitut

Für das Pädagogische Fachinstitut werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 11 bis zu	75,00 DM
Klasse 12 bis zu	69,00 DM
Klasse 13 bis zu	16,00 DM.

§ 8

Abendrealschule

Für die Abendrealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu	146,00 DM
2. Semester bis zu	25,00 DM
3. Semester bis zu	88,00 DM
4. Semester bis zu	28,00 DM
5. Semester bis zu	63,00 DM
6. Semester bis zu	10,00 DM.

§ 9

Abendgymnasium

Für das Abendgymnasium werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu	137,00 DM
3. Semester bis zu	110,00 DM
5. Semester bis zu	146,00 DM
7. Semester bis zu	46,00 DM
8. Semester bis zu	10,00 DM.

§ 10

Kolleg

Für das Kolleg werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester bis zu	198,00 DM
2. Semester bis zu	61,00 DM
3. Semester bis zu	127,00 DM
4. Semester bis zu	47,00 DM
5. Semester bis zu	18,00 DM.

§ 11

Berufsschule

(1) Für die Kaufmännische, die gewerblich-technische und bergmännische Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 70,00 DM
2. Ausbildungsjahr bis zu 36,00 DM.

Für das 3. Ausbildungsjahr der Kaufmännischen Berufsschule wird, soweit eine Ausbildung zum Einzelkaufmann erfolgt, ein Betrag bis zu 21,00 DM festgesetzt.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 35,00 DM.

(2) Für die allgemein-gewerbliche Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 62,00 DM
2. Ausbildungsjahr bis zu 30,00 DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 30,00 DM.

(3) Für die übrigen Berufsschulen werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 54,00 DM
2. Ausbildungsjahr bis zu 26,00 DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 27,00 DM.

(4) Soweit Bücher erst im 3. Ausbildungsjahr der allgemein-gewerblichen Berufsschule oder der in Absatz 3 genannten Berufsschulen notwendig werden, sind Teile der Durchschnittsbeträge des 1. und / oder des 2. Ausbildungsjahres entsprechend in das 3. Ausbildungsjahr zu übertragen.

§ 12

Berufsfachschule

(1) Für die zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, die Pflegevorschule, die Berufsfachschule hauswirtschaftlicher, sozialpflegerischer und gewerblicher Richtung, die gewerblich-technische Berufsfachschule und die landwirtschaftliche Berufsfachschule für ländliche Hauswirtschaft werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu	166,00 DM
Oberstufe bis zu	59,00 DM.

Diese Regelung gilt für das Konservatorium entsprechend, soweit nach dem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 Schulverwaltungsgesetz festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildender Unterricht erteilt wird und hierfür Lernmittel beschafft werden müssen.

(2) Für die zweijährige Handelsschule und die Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu	141,00 DM
Oberstufe bis zu	44,00 DM.

(3) Für die einjährige Berufsfachschule für Realschulabsolventen gewerblicher Richtung und hauswirtschaftlicher Richtung sowie die landwirtschaftliche Berufsfachschule A wird der Betrag bis zu 134,00 DM festgesetzt.

Für die übrigen einjährigen Berufsfachschulen wird der Betrag bis zu 85,00 DM festgesetzt.

(4) Für die einjährige Berufsgrundschule sind die Beträge der Unterstufe an zweijährigen Berufsfachschulen entsprechender Fachrichtung maßgebend.

(5) Für die dreijährige Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe	bis zu 121,00 DM
Mittelstufe	bis zu 54,00 DM
Oberstufe	bis zu 23,00 DM.

(6) Für die dreijährige gewerbliche Berufsfachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe	bis zu 155,00 DM
Mittelstufe	bis zu 69,00 DM
Oberstufe	bis zu 43,00 DM.

(7) Für die Höhere Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe	bis zu 159,00 DM
Oberstufe	bis zu 86,00 DM.

§ 13

Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule

Für den gymnasialen Zweig der Höheren Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 12	bis zu 165,00 DM
Klasse 13	bis zu 45,00 DM.

§ 14

Fachoberschule

(1) Für die Fachoberschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 10 bis zu 148,00 DM

Klasse 11

a) Fachrichtungen

Wirtschaft, Gestaltung bis zu 79,00 DM

b) Fachrichtungen

Technik, Hauswirtschaft,
Sozialpädagogik bis zu 100,00 DM

Klasse 12

a) Fachrichtung

Wirtschaft bis zu 113,00 DM

b) Fachrichtungen

Technik, Hauswirtschaft,
Sozialpädagogik,
Gestaltung bis zu 140,00 DM.

(2) Schüler, die in die 12. Klasse der Fachoberschule eintreten, ohne die 11. Klasse besucht zu haben, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag der 12. Klasse bei den Fachrichtungen Wirtschaft, Gestaltung bis zu 40,00 DM, bei den übrigen Fachrichtungen bis zu 50,00 DM.

§ 15

Fachschule (Vollzeitform)

(1) Für die halbjährige Fachschule wird der Betrag bis zu 83,00 DM festgesetzt.

(2) Für die einjährige Fachschule für Gartenbau wird der Betrag bis zu 193,00 DM, für die Fachschule für Wirtschaftlerinnen und die Landwirtschaftliche Schule, Abteilung Hauswirtschaft, bis zu 128,00 DM, für die übrigen einjährigen Fachschulen bis zu 161,00 DM festgesetzt.

(3) Für die drei- bis viersemestrige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Technikerschule für Maschinenbau und verwandte Fachrichtungen, für Bautechnik und Holztechnik, für Chemotechnik und Galvanotechnik sowie für Kunststofftechnik

1. Semester	bis zu 198,00 DM
2. Semester	bis zu 123,00 DM
3. Semester	bis zu 54,00 DM.

2. Technikerschule für Elektrotechnik / Elektronik

1. Semester	bis zu 214,00 DM
2. Semester	bis zu 182,00 DM
3. Semester	bis zu 32,00 DM.

3. Kaufmännische Fachschule (Betriebswirtschaft)

1. Semester	bis zu 115,00 DM
3. Semester	bis zu 13,00 DM.

4. Sonstige kaufmännische Fachschulen, textiltechnische und übrige drei- bis viersemestrige Fachschulen

1. Semester	bis zu 161,00 DM
2. Semester	bis zu 128,00 DM
3. Semester	bis zu 32,00 DM.

(4) Für die fünf- bis sechssemestrige Fachschule einschließlich der Bergfachschule (alle Fachrichtungen) werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Semester	bis zu 161,00 DM
3. Semester	bis zu 96,00 DM
5. Semester	bis zu 10,00 DM.

§ 16

Gesamtschule

Für die Klassen der Gesamtschule sind die Beträge der entsprechenden Klassen des Gymnasiums (§ 5) maßgebend.

§ 17

Sonderschule

(1) Für die Schule für Lernbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1	bis zu 20,00 DM
Klasse 2	bis zu 19,00 DM
Klasse 3	bis zu 59,00 DM
Klasse 4	bis zu 40,00 DM
Klasse 5	bis zu 60,00 DM
Klasse 6	bis zu 40,00 DM
Klasse 7	bis zu 99,00 DM
Klasse 8	bis zu 40,00 DM
Klasse 9	bis zu 59,00 DM.

(2) Für die Schule für Geistigbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Klasse	bis zu 31,00 DM
2. Klasse	bis zu 31,00 DM
3. Klasse	bis zu 31,00 DM
4. Klasse	bis zu 31,00 DM
5. Klasse	bis zu 42,00 DM
6. Klasse	bis zu 42,00 DM
7. Klasse	bis zu 40,00 DM
8. Klasse	bis zu 40,00 DM
9. Klasse	bis zu 42,00 DM
10. Klasse	bis zu 42,00 DM
Werkstufe insges.	61,00 DM

(3) Für die Schule für Blinde werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1	bis zu 128,00 DM
Klasse 2	bis zu 86,00 DM
Klasse 3	bis zu 85,00 DM
Klasse 4	bis zu 171,00 DM
Klasse 5	bis zu 85,00 DM
Klasse 6	bis zu 512,00 DM
Klasse 7	bis zu 128,00 DM
Klasse 8	bis zu 513,00 DM
Klasse 9	bis zu 124,00 DM
Klasse 10	bis zu 203,00 DM
Klasse 11	bis zu 520,00 DM.

(4) Für die Schule für Sehbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu	78,00 DM
Klasse 2 bis zu	51,00 DM
Klasse 3 bis zu	51,00 DM
Klasse 4 bis zu	103,00 DM
Klasse 5 bis zu	51,00 DM
Klasse 6 bis zu	307,00 DM
Klasse 7 bis zu	77,00 DM
Klasse 8 bis zu	307,00 DM
Klasse 9 bis zu	75,00 DM
Klasse 10 bis zu	122,00 DM
Klasse 11 bis zu	312,00 DM

(5) Für die Schulen für Schwerhörige, Körperbehinderte und Sprachbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu	40,00 DM
Klasse 2 bis zu	28,00 DM
Klasse 3 bis zu	28,00 DM
Klasse 4 bis zu	54,00 DM
Klasse 5 bis zu	28,00 DM
Klasse 6 bis zu	163,00 DM
Klasse 7 bis zu	42,00 DM
Klasse 8 bis zu	165,00 DM
Klasse 9 bis zu	39,00 DM
Klasse 10 bis zu	65,00 DM
Klasse 11 bis zu	157,00 DM

(6) Für die Schule für Gehörlose werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu	36,00 DM
Klasse 2 bis zu	23,00 DM
Klasse 3 bis zu	11,00 DM
Klasse 4 bis zu	36,00 DM
Klasse 5 bis zu	23,00 DM
Klasse 6 bis zu	23,00 DM
Klasse 7 bis zu	178,00 DM
Klasse 8 bis zu	143,00 DM
Klasse 9 bis zu	35,00 DM
Klasse 10 bis zu	57,00 DM
Klasse 11 bis zu	144,00 DM

(7) Für die Schule für Erziehungshilfe werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu	25,00 DM
Klasse 2 bis zu	31,00 DM
Klasse 3 bis zu	54,00 DM
Klasse 4 bis zu	32,00 DM
Klasse 5 bis zu	131,00 DM
Klasse 6 bis zu	33,00 DM
Klasse 7 bis zu	131,00 DM
Klasse 8 bis zu	32,00 DM
Klasse 9 bis zu	52,00 DM

(8) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschulen, Fachoberschulen und berufsbilden-

den Schulen geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge der Klassen dieser Schulformen. Die Beträge werden jedoch bei den Schulen für Blinde auf den fünffachen, bei den Schulen für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag der entsprechenden Klassen festgesetzt.

§ 18

Schulen in Teilzeitform

Für die Schulen in Teilzeitform wird der Betrag für das 1. Semester auf 40 v. H. der für die entsprechende Schule in Vollzeitform errechneten Summe der Beträge festgesetzt; die Beträge der übrigen Semester ergeben sich durch die Aufteilung der restlichen 60 v. H. dieser Summe. Zur Vermeidung von Pfennigbeträgen erfolgt eine Auf- oder Abrundung auf volle DM-Beträge.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1971

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Girgensohn

— GV. NW. 1971 S. 89.

34

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 17. März 1971

Auf Grund des § 38 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) und der Verordnung über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 256) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Satz 2 der Verordnung über Wegegeld nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Oktober 1957 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1967 (GV. NW. S. 84), erhält folgende Fassung:

„Das Wegegeld beträgt für jede Amtshandlung 1,20 Deutsche Mark.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1971

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1971 S. 92.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Wasserwerksverbandes Flerzheim in Rheinbach für den Bau und Betrieb einer Hauptversorgungsleitung NW 600 von Meckenheim nach Wormersdorf — Hochbehälter Tomberg — (Stadt Rheinbach, Rhein-Sieg-Kreis)

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 1971, Seite 69.

Düsseldorf, den 29. März 1971

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. K a i s e r

— GV. NW. 1971 S. 93.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.